

Teil 2 Veranstaltung von Regatten

Die Regeln in Teil 2 befassen sich mit den Pflichten und Verantwortlichkeiten des Wettfahrtausschusses bei der Abwicklung einer Regatta und mit der Bedeutung der Signale die er gibt und anderer Maßnahmen die er ergreift.

2.1 Befugnisse hinsichtlich der Veranstaltung, Abwicklung und schiedsrichterlichen Beurteilung von Regatten:

2.1.1 Veranstalter

Regatten werden veranstaltet von:

- a) NAVIGA – Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften
- b) einem Mitgliedsverband der NAVIGA - internationale Regatten oder Freundschaftsregatten
- c) einem von einem Mitgliedsverband anerkannten Klub – Freundschaftsregatten

diese werden hiernach als Veranstalter bezeichnet.

Der Veranstalter kann sich zur Durchführung einer Regatta einer bestehenden Unterorganisation (z.B. Klub) bedienen. Der Durchführende einer Regatta wird hiernach als Ausrichter bezeichnet.

Alle Regatten müssen nach diesen Regeln der NAVIGA vorbereitet, abgewickelt und schiedsrichterlich beurteilt werden. Der Veranstalter setzt einen Wettfahrtausschuß ein und veröffentlicht eine Regattaausschreibung, aus der die Bestimmungen und Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung gemäß Regel 2.2. (Ausschreibung für eine Regatta) hervorgehen.

2.1.2 Wettfahrtausschuss

Vorbehaltlich eventueller Weisungen des Veranstalters müssen alle Wettfahrten durch den Wettfahrtausschuß in Übereinstimmung mit den ausgeschriebenen Bestimmungen und Bedingungen abgewickelt und schiedsrichterlich beurteilt werden. Der Wettfahrtausschuß ist das oberste Organ der Regatta.

Der Wettfahrtausschuß besteht aus :

- a) einem Vertreter des Präsidiums der NAVIGA (nur bei Weltmeisterschaften)
- b) der Jury
- c) der Startstellenleitung

Die Mitglieder des Wettfahrtausschusses sollen bei Weltmeisterschaften vom Präsidium der NAVIGA bestätigt werden. Den Mitgliedern des Wettfahrtausschusses steht für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Entschädigung gemäß den diesbezüglichen NAVIGA - Bestimmungen zu.

Der Wettfahrtausschuß ist an diese Regeln und an die Segelanweisungen gebunden und muß alle Fragen in Übereinstimmung mit diesen entscheiden. Bei Weltmeisterschaften und internationalen Regatten ist die Zusammensetzung und Funktion des Wettfahrtausschusses, wie sie in dieser Regel beschrieben wird, bindend. Bei allen anderen Regatten können Abweichungen vorgenommen werden. Derartige Abweichungen sind jedoch in der Ausschreibung bekanntzugeben.

2.1.3 Jury

ist aus mindestens 3 internationalen Schiedsrichtern zu bilden. Bei Weltmeisterschaften müssen 2 dieser Schiedsrichter der Klasse CJ angehören und aus 3 verschiedenen Ländern kommen. Der Jury sind Hilfskräfte je nach Erfordernis beizustellen.

Juryentscheidungen sind endgültig. Es kann gegen sie nicht mehr berufen werden.

2.1.4 Startstellenleitung

besteht aus dem Startstellenleiter und den Beobachtern. Außerdem sind der Startstellenleitung Hilfskräfte je nach Erfordernis beizustellen (Sekretär, technische Hilfskräfte für die Kursbetreuung, Bergeboot etc.).

Der Startstellenleiter muß bei Weltmeisterschaften die Qualifikation eines Oberschiedsrichters (CJ) haben, die Beobachter können regelkundige Personen ohne internationaler Schiedsrichterqualifikation sein.

Für je 8 Yachten in einem Lauf ist mindestens ein Beobachter der Startstellenleitung zuzuweisen.

2.1.5 Entgegennahme von schriftlichen Protesten

Für die Entgegennahme, Bearbeitung, Verhandlung und Beurteilung von schriftlichen Protesten und Anträgen auf Wiedergutmachung ist alleine die Jury zuständig.

2.1.6 Entscheidungsfindung

- a) Der Wettfahrtausschuß und die Jury fällen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- b) Der Startstellenleiter fällt seine Entscheidungen nach Beratung mit den Beobachtern in eigener Verantwortung alleine.

2.1.7 Zurückweisung von Meldungen

Meldungen dürfen innerhalb festgesetzter Meldequoten nicht zurückgewiesen werden, es sei denn, es sind bereits in der Ausschreibung Festlegungen über andere Meldebeschränkungen getroffen worden. Festgesetzte Meldequoten sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

2.2 Ausschreibung von Regatten

Die Ausschreibung einer Regatta muß folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter und Bezeichnung der Regatta,
- b) daß die Regatta nach diesen Regeln gesegelt wird, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, alle für die Regatta zutreffenden Veränderungen und Ergänzungen der Regeln,
- c) die teilnehmenden Klassen, die Teilnahme- und Meldebedingungen, (Startgebühr) sowie Angaben über Meldebeschränkungen,
- d) Meldeanschrift und Meldeschluß
- e) Tag, Ort und Zeit der Registrierung, sowie den Beginn der ersten Wettfahrt und das Programm des Regattaablaufes,
- f) das zum Einsatz kommende Regattasystem und die in der Regatta vorgesehenen Ersatzstrafen,
- g) Titel, Medaillen, Urkunden und sonstige zu vergebende Preise
- h) Details über die zugelassenen Fernsteuerfrequenzen und sonstige Angaben über Fernsteuerungen und Wechselquarze

2.3 Segelanweisungen

2.3.1 Status

Diese Regeln müssen durch schriftliche Segelanweisungen ergänzt werden, die im Range von Wettfahrtsregeln stehen und eine Wettfahrtsregel durch ausdrückliche Bezugnahme ändern können. Nicht ändern dürfen diese Segelanweisungen jedoch die Regeln des Teiles 1 und des Teiles 4 (Wegerechtsregeln) dieser Regattaregeln.

2.3.2 Inhalt

Die Segelanweisungen müssen folgende Angaben enthalten :

- a) Abweichungen von den Regattaregeln soweit dies für eine Regatta zutrifft und in der Ausschreibung bereits angekündigt war,
- b) Ablauf der Wettfahrten und Terminplan der Regatta mit den Startzeiten der einzelnen Klassen und die Bahn oder Bahnen, die gesegelt werden sollen. Die Anfertigung einer Bahnskizze wird empfohlen,
- c) die Beschreibung der Startlinie, des Startverfahrens, sowie irgendwelcher besonderer Signale, soweit solche verwendet werden
- d) die Beschreibung der Ziellinie sowie etwaige Sonderanweisungen für den Zieldurchgang,
- e) die Zeitbegrenzung für den Zieldurchgang, falls vorgesehen
- f) das Wertungssystem, sofern das angewendete Regattasystem von den in diesen Regeln empfohlenen Systemen abweicht, einschließlich eines etwaigen Verfahrens bei Punktegleichheit.
- g) die Beschreibung des Bewegungsraumes, der den Startern während einer Wettfahrt zur Verfügung steht (Startstelle, Startplatz) und des Platzes zum Abstellen der Yachten zwischen den einzelnen Wettfahrten,
- h) Standort der Tafeln für Bekanntmachungen (Laufeinteilung, Laufergebnisse etc.)
- i) welche Art der Ersatzstrafe für die Regatta vorgesehen ist

Die Segelanweisungen müssen gegebenenfalls folgende zusätzliche Angaben enthalten :

- a) Angaben über Besonderheiten des Regattagebietes (Untiefen, Strömungen etc.)
- b) Startzone (der Bereich, in dem sich die Yachten vor dem Startsignal aufhalten müssen),
- c) eine Zeitgrenze für den Zieldurchgang von Yachten außer der ersten Yacht
- d) die Anzahl von Wettfahrten, die für die Wertung der Regatta erforderlich ist
- e) Verfahren für Vermessung bzw. Nachprüfung
- f) besondere Signale der Regatta
- g) Festlegungen über die Rückkehr von zu früh gestarteten Yachten ins Startvorfeld.
- h) Festlegungen über die weitere Vorgehensweise nach einem allgemeinen Rückruf.

2.3.3 Verteilung

Die Segelanweisungen müssen bei Weltmeisterschaften für jede teilnahmeberechtigte Yacht bei der Registrierung ausgefolgt werden. In anderen Regatten genügt es, die Segelanweisungen an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen auszuhängen.

2.3.4 Änderungen

Der Wettfahrtausschuß darf die Segelanweisungen vor einer Wettfahrt, während einer Regatta durch rechtzeitigen Aushang an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen ändern. Die Bekanntgabe der Änderung muß vor dem Aufruf bzw. dem Beginn der Vorbereitungszeit der nächsten Wettfahrt erfolgen.

2.3.5 Mündliche Anweisungen

Mündliche Anweisungen dürfen von der Startstellenleitung während einer Wettfahrt jederzeit gegeben werden. Sie haben jedoch so laut zu erfolgen, daß sie von allen Startern an der Startstelle gehört werden können. Mündliche Anweisungen in einer anderen Art dürfen nicht gegeben werden, es sei denn, nach einem in den Segelanweisungen eigens festgelegten Verfahren.

2.4 Signale

2.4.1 Optische Signale

Es wird empfohlen, den Ablauf der Vorbereitungszeit an der Startstelle optisch anzuzeigen, da dadurch immer erkennbar ist, wieviel Zeit bis zum nächsten Start noch vorhanden ist. Die Vorbereitungszeit kann jedoch auch akustisch durch das Abzählen in Intervallen von höchstens 30 Sekunden dargestellt werden.

2.4.2 Signale für den Start einer Wettfahrt

- a) Aufruf und Vorbereitungszeit
Jeder Starter muß sich selbst rechtzeitig über den Systemablauf und die Quarzzuteilung informieren und seine Yacht für den nächsten Start rechtzeitig startklar machen.
Vor jeder Wettfahrt ist jeder Starter mindestens zweimal am Beginn der Vorbereitungszeit von der Startstellenleitung laut und gut hörbar durch Nennung des Namens oder der Segelnummer aufzurufen. Mit dem ersten Aufruf beginnt die Vorbereitungszeit. Sie dauert 3 Minuten und dient zum Abholen der Fernsteuerungsanlage (falls eine Abgabe überhaupt erfolgt ist), zum fallweisen Quarzwechsel, zum Wassern der Yacht und zum letzten Eintrimmen vor dem Start.
- b) Sollten die Starter bereits vor Ablauf der Vorbereitungszeit startbereit sein, so haben sie dies, auf eine entsprechende Anfrage der Startstellenleitung, durch das Heben einer Hand anzuzeigen. Sofern alle in dieser Wettfahrt aufgerufenen Starter bereit sind, kann der Countdown der Startminute beginnen.
- c) Countdown der Startminute
Das Ende der Vorbereitungszeit ist von der Startstellenleitung laut und gut hörbar bekanntzugeben und es beginnt unmittelbar daran anschließend der Countdown der Startminute. Es sind dabei rückwärtszählend alle 10-Sekunden-Intervalle zu verlaublichen. Die letzten 10 Sekunden sind einzeln abzuzählen. Darauf erfolgt ein akustisches Startsignal.
- d) Wenn beim Geben eines Signals für den Start einer Wettfahrt ein wesentlicher Zeitfehler gemacht wird, so wird empfohlen, einen allgemeinen Rückruf zu geben oder die durch den Fehler unmittelbar betroffene Wettfahrt zu verschieben oder abubrechen.

2.4.3 Weitere Signale

Die Segelanweisungen müssen alle weiteren besonderen Signale anführen und ihre Bedeutung erklären.

2.5 Bahnanzeige, Änderung der Bahn oder der Wettfahrt

2.5.1 Zeitpunkt der Bahnanzeige

Die zu fahrende Bahn muß spätestens beim Aufruf zur Vorbereitungszeit bekanntgegeben und durch Anschlag an der Tafel für Bekanntmachungen an der Startstelle ersichtlich gemacht werden. Sollte der Wind während der Vorbereitungszeit drehen und die Startstellenleitung deshalb den Kurs ändern wollen, oder die Start-Bahnmarken versetzen wollen, oder liegt ein anderer Grund vor, muß nach erfolgter Bekanntgabe der Kursänderung erneut mit der Vorbereitungszeit begonnen werden.

2.5.2 Verlegen einer Start-Bahnmarke

Vor dem Beginn der Vorbereitungszeit darf die Startstellenleitung eine Start-Bahnmarke verlegen.

2.5.3 Vor dem Startsignal

darf die Startstellenleitung:

- a) die Bahn auf eine in den Segelanweisungen angegebene Bahn verkürzen,
- b) eine Wettfahrt verschieben, um eine neue Bahn vor, bzw. gleichzeitig mit dem Beginn der neuen Vorbereitungszeit anzuzeigen, oder aus irgend einem anderen Grund,
- c) die Wettfahrt auf einen anderen Tag verschieben,
- d) die Wettfahrt aus irgendeinem Grund aufheben.

2.5.4 Nach dem Startsignal

darf die Startstellenleitung:

- a) die Wettfahrt abbrechen und neu segeln lassen, falls beim Startverfahren ein Fehler vorgekommen ist,
- b) die Bahn abkürzen, oder die Wettfahrt aufheben oder abbrechen
 1. wegen schlechten Wetters, welches die Yachten gefährdet,
 2. wegen ungenügenden Windes,
 3. weil eine Bahnmarke fehlt oder vertrieben ist,
 4. aus irgendwelchen sonstigen Gründen, welche die Sicherheit oder Fairneß des Wettbewerbes unmittelbar gefährden.

2.5.5 Aufhebung nach Beendigung einer Wettfahrt

Nachdem eine Wettfahrt beendet ist, darf die Jury diese nicht aufheben, ohne angemessene Maßnahmen gemäß Punkt 6.7.1 (Erwägung der Wiedergutmachung) zu treffen.

2.5.6 Verständigung der betroffenen Starter

Die Startstellenleitung muß alle betroffenen Starter auf geeignete Weise davon verständigen, wann eine verschobene oder abgebrochene Wettfahrt neu gesegelt wird.

2.6 Startlinie und Ziellinie

- a) Die Start- und Ziellinie sollen Linien zwischen zwei Bahnmarken sein.
- b) Die Startlinie verläuft an derjenigen Begrenzung der Start-Bahnmarken, die am nächsten zur ersten Bahnmarke ist (Bahnseite der Startlinie).
- c) Die Ziellinie verläuft an derjenigen Begrenzung der Zielbahnmarken, die am nächsten zur letzten Bahnmarke liegt (Bahnseite der Ziellinie).

2.7 Start einer Wettfahrt

2.7.1 Startzone

Die Segelanweisungen dürfen eine Startzone festlegen, die durch Bojen begrenzt werden kann. Diese gelten dann nicht als Bahnmarken.

2.7.2 Zeitnahme beim Start

Die Startzeit einer Yacht muß von ihrem Startsignal an gerechnet werden.

2.7.3 Einsetzen einer Yacht

Dies kann jederzeit erfolgen, auch in der Startminute oder nachher. Es muß aber sichergestellt werden, daß ein Starter durch ein späteres Einsetzen der Yacht keinen Vorteil hat.

2.8 Rückrufe

2.8.1 Einzelrückruf

Befinden sich eine oder mehrere Yachten bei ihrem Startsignal mit irgend einem Teil ihres Rumpfes oder der Ausrüstung auf der Bahnseite der Startlinie, so muß die Startstellenleitung einen gut hörbaren akustischen Rückruf unter Nennung der betroffenen Yachten ehest möglich geben.

2.8.2 Allgemeiner Rückruf

- a) Handelt es sich entweder um eine Anzahl nicht identifizierbarer Frühstarter, oder einen Irrtum im Startverfahren, so kann die Startstellenleitung einen allgemeinen Rückruf akustisch geben. Wenn nicht in den Segelanweisungen anders vorgeschrieben, ist mit der Startzeit für diese Wettfahrt erneut zu beginnen. Es muß aber den Yachten ausreichend Zeit gegeben werden, wieder in das Startvorfeld zurückzukehren.
- b) In diesem Lauf ausgeschlossene Yachten dürfen bei der Wiederholung der Wettfahrt nach einem allgemeinen Rückruf nicht mehr an den Start gehen.
- c) Nach einem allgemeinen Rückruf können spezielle Regelungen für die weitere Behandlung von Frühstartern im nächsten Startversuch geltend werden.

2.8.3 Verhaken

- a) Verhaken sich 2 Yachten in der Vorbereitungszeit, so ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu befreien.
- b) Verhaken sich 2 Yachten in der Startminute, so ist die Startminute zu stoppen und die Yachten sind zu befreien. Die Startminute wird daraufhin neu gestartet. Die schuldige Yacht hat sich entsprechend den gültigen Regeln zu entlasten.

2.9 Bahnmarken

2.9.1 Fehlende Bahnmarke

- a) Wenn eine Bahnmarke entweder fehlt oder vertrieben ist, muß die Startstellenleitung diese - wenn möglich - wieder an ihren vorgeschriebenen Platz zurückbringen, oder eine neue mit ähnlichen Merkmalen aussetzen.
- b) Falls es unmöglich ist, die Bahnmarke oder eine neue Ersatzbahnmarke rechtzeitig für die Yachten, die sie zu runden oder zu passieren haben, an ihren Platz zu verbringen, darf die Wettfahrtleitung nach eigenem Ermessen gemäß Punkt 2.5.4 (Änderung der Bahn bzw. Abbruch der Wettfahrt) verfahren.

2.10 Zieldurchgang bei Zeitbegrenzung

Wenn durch die Segelanweisungen nicht anders vorgeschrieben, macht in Wettfahrten mit Zeitbegrenzung der Zieldurchgang einer Yacht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die Wettfahrt für alle anderen Yachten gültig.

2.11 Totes Rennen

Im Falle eines toten Rennens beim Zieldurchgang einer Wettfahrt müssen die Punkte für den Platz, um den die Yachten unentschieden gekämpft haben, und den unmittelbar darauffolgenden addiert und gleichmäßig geteilt werden.

Wenn zwei oder mehr Yachten beim Kampf um den ersten Platz in einer Regatta, bzw. beim Kampf um die ersten 3 Plätze in einer Weltmeisterschaft im toten Rennen enden, so sollen die beteiligten Yachten - wenn

möglich - eine Entscheidungswettfahrt segeln. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die beteiligten Yachten entweder gleiche Preise erhalten oder einen Preis teilen.

2.12 Wiederholung von Wettfahrten

- a) Wenn eine Wettfahrt wiederholt werden soll, sind alle Yachten, die für die ursprüngliche Wettfahrt planmäßig eingeteilt waren, berechtigt, in der zu wiederholenden Wettfahrt zu starten.
- b) Jede Yacht, die zum Zeitpunkt des Abbruches eine Wettfahrt schon beendet hat, braucht diese Wettfahrt nicht zu wiederholen und erhält eine Punktezahl entsprechend ihrer Position bei Zieldurchgang. Die verbliebenen Yachten segeln in der Wiederholungswettfahrt um die noch verbliebenen Platzierungen.